



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:

medea.meier@ezv.admin.ch
patrice.obrien@ezv.admin.ch
sb-recht-sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 25. März 2020

14.02.04/hof

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 und zu einer Änderung des Asylgesetzes: Stellungnahme der KKJPD im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens. Der Vorstand der KKJPD nimmt zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896

Bei der Verordnung (EU) 2019/1896 handelt es sich um eine Schengen-Weiterentwicklung, welche der Schweiz bereits notifiziert wurde. Wir verzichten daher auf eine inhaltliche Stellungnahme zur Verordnung (EU) 2019/1896 und befürworten unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Umstände deren Übernahme.

2. Umsetzungserlass

Die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 hat umfassende finanzielle und personelle Auswirkungen auf die Schweiz. Die konkreten Auswirkungen auf die Kantone können noch nicht abgeschätzt werden. So steht beispielsweise noch nicht fest, wie die personellen Beiträge auf EZV, SEM und Kantone aufgeteilt werden (vgl. Ziff. 6.1.5 des erläuternden Berichts). Klar ist dagegen, dass die Schweiz in Zukunft massiv mehr Personal für die Europäische Grenz- und Küstenwache zur Verfügung stellen muss. Mit den derzeitigen personellen Ressourcen der kantonalen Polizeicorps wird dieser Mehraufwand nicht zu leisten sein. Wir erachten es als elementar, dass die Diskussionen zwischen Bund (EZV, SEM) und den kantonalen Polizeicorps (KKPKS) zu den benötigten personellen Ressourcen und der Verteilung auf Bund und Kantone umgehend aufgenommen werden.

Gemäss Art. 71a Abs. 1 eAIG ist vorgesehen, dass der Bund den Kantonen die Kosten für die Einsätze mit Pauschalen abgilt. Die Höhe der Pauschalen ist nicht Gegenstand der laufenden Vernehm-

lassung und wird vom Bundesrat festgelegt. Gemäss dem erläuternden Bericht (vgl. Ziff. 5.1, Erläuterungen zu Art. 71a Abs. 1 eAIG) sollen die derzeit für kurzfristige Einsätze geltenden Pauschalen (300 CHF respektive 400 CHF für Equipenleiterinnen und -leiter) auch für langfristige Einsätze vorgesehen werden. Diese Pauschalen ergeben sich aus der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL). Wir halten hier ausdrücklich fest, dass diese Pauschalen bei weitem nicht kostendeckend sind und die Kantone nicht in der Lage sind zu diesen Bedingungen weiteres Personal zur Verfügung zu stellen. Für die geplanten kurz- und langfristigen Einsätze müssen diese Pauschalen massiv angehoben werden. Im Gegensatz zum Vollzug der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden handeln die Kantone hier nicht im Vollzug des Ausländer- und Asylrechts, sondern setzen internationale Verpflichtungen um, die der Bund eingegangen ist. Es ist deshalb sachlich gerechtfertigt, sich nicht an den Beiträgen zu orientieren, die in der VWWAL vorgesehen sind.

Die Vereinbarung zwischen dem EJPD, der KKJPD und der KKPKS über internationale Rückführungseinsätze, welche die Umsetzung der EU-Verordnung zum Gegenstand hat und von der Vorsterin des EJPD am 30. Oktober 2019 bereits genehmigt wurde, ist durch die Plenarversammlung KKJPD am 14.11.19 nur unter dem Vorbehalt gutgeheissen worden, dass die Entschädigungen nachverhandelt und deutlich erhöht werden.

Wir gehen davon aus, dass diese Verhandlungen zeitnah angegangen werden, damit bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine Einigung zwischen dem Bund und den Kantonen erzielt werden kann.

Zu Art. 109f Abs. 2 Bst. d E-AIG möchten wir Folgendes festhalten: Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um der Agentur die im Rückkehrbereich notwendigen Informationen über das Informationssystem «eRetour» weiterleiten zu können. Die Applikation «eRetour» soll gemäss dem Staatssekretariat für Migration ab April 2020 von den kantonalen Migrationsbehörden verwendet werden, um den Informationsaustausch im Rückkehrbereich zu vereinfachen. Sie hat jedoch derart grosse Mängel, dass sie von den kantonalen Migrationsbehörden derzeit nicht eingesetzt werden kann. Diese müssen behoben werden, bevor mit den Umsetzungsarbeiten im Hinblick auf den Datenaustausch mit der Agentur begonnen wird.

3. Änderung des Asylgesetzes

Die vorgeschlagene Änderung im Asylgesetz resultiert aus einer Empfehlung aus der letzten Schengen-Evaluierung an die Schweiz. Der Inhalt der Empfehlung ist den Kantonen bereits bekannt und wir erachten es als konsequent, wenn diese vom Bund nun auch auf Gesetzesstufe umgesetzt wird. Wir haben keine weitergehenden Bemerkungen dazu.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und bei den weiteren Arbeiten zur Umsetzung zu berücksichtigen und bedanken uns abschliessend noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Urs Hofmann
Präsident